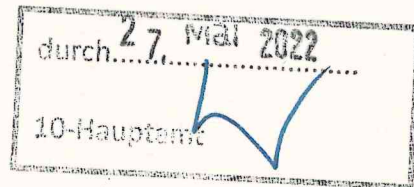




Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Gonsenheim
Frau Ortsvorsteherin Sabine Flegel
- über 10-Hauptamt -



Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude C

Ansprechperson
Herr Obermahr
Tel 06131/12-3012
Fax 06131/12-3056
florian.obermahr@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 24.05.2022

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim am 29.03.2022

hier: TOP 1.2: Baumfällungen und Ersatzpflanzungen in Gonsenheim

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin Flegel,

Sabine Frau Flegel,

der angesprochene Bereich des o. g. Waldvillengebietes befindet sich im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne. Somit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens allein nach deren Festsetzungen. Ein Einfügen im Sinne des § 34 BauGB ist darüber hinaus nicht erforderlich. Als untere Bauaufsichtsbehörde trifft das Bauamt keine Entscheidungen über Baustelleneinrichtungen.

Soweit die Fällung von Bäumen angesprochen wird, die gemäß der städtischen Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes geschützt sind, so bedarf diese der Genehmigung durch das Grün- und Umweltamt als untere Naturschutzbehörde. Gemäß § 5 Abs. 1 Lit. b der Rechtsverordnung ist eine Ausnahme u. a. dann zu erteilen, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann. Ein Ermessensspielraum besteht dann also nicht mehr. Im Rahmen genehmigungspflichtiger Bauvorhaben ergeht die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren. Die Vernetzung und der Austausch zwischen dem Bauamt und dem Grün- und Umweltamt sind regelmäßig gegeben und geübte Praxis.

Soweit gemäß den Festsetzungen von Bebauungsplänen Maßnahmen, die zu einem Entfernen von Bäumen führen, untersagt sind, wird dies ebenfalls im Baugenehmigungsverfahren überprüft. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die unter Abwägung aller entscheidungsrelevanter Tatsachen getroffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse

Marianne Grosse

Wvl. Kenntnis genommen

II. Weiter an

Ortsverwaltung

Mainz-

Gonsenheim

III. Z.d.A./Wvl. mit Akten

Mainz,

31.5.22

10.03 Hauptamt

Im Auftrag

Wvl. Grosse